

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 3

München, den 31. Januar

2002

Datum	Inhalt	Seite
19.12.2001	Bekanntmachung der <b>Neufassung des Bayerischen Stiftungsgesetzes</b> ..... 282-1-1-UK/WFK	10
22.01.2002	Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten und zur Durchführung der Verordnung über energie- sparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Zuständigkeits- und Durchführungsverordnung EnEV - ZVEnEV) ..... 754-4-1-W	18
22.01.2002	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz ..... 7880-1-G	21
14.12.2001	Verordnung über die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen (BSVV) ..... 600-15-F	22
19.12.2001	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Stiftungsgesetzes 282-1-1-1-UK/WFK	23
2.01.2002	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes ..... 2220-4-1-UK	26
15.01.2002	Verordnung über Gebühren und Auslagen für die Verwahrung von Fahrzeugen durch die Polizei (Ge- bührenordnung zur Fahrzeugverwahrung - FVGebO) ..... 2013-2-2-I	27
21.01.2002	Verordnung über abweichende organisationsrechtliche Regelungen beim Klinikum der Friedrich- Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg ..... 2210-2-13-WFK	29
-	Berichtigung des § 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 984) ..... 2230-1-1-UK, 2230-7-1-UK	30

282-1-1-UK/WFK

## **Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Stiftungsgesetzes**

**Vom 19. Dezember 2001**

Auf Grund des § 5 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Stiftungsgesetzes vom 24. Juli 2001 (GVBl S. 349) wird nachstehend der Wortlaut des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der **vom 1. September 2001 an geltenden Fassung** bekannt gemacht.

Die Neufassung des Bayerischen Stiftungsgesetzes ergibt sich aus den Änderungen durch

1. Art. 7 des Zweiten Gesetzes über weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Bayern vom 28. März 2000 (GVBl S. 136) und
2. § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2001 (GVBl S. 349).

München, den 19. Dezember 2001

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r, Staatsminister

282-1-1-UK/WFK

## **Bayerisches Stiftungsgesetz (BayStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2001**

<b>Inhaltsübersicht</b>		
	Erster Abschnitt	
	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
Art. 1 und 2	1. Titel	
	Entstehung der Stiftungen, Stiftungsverzeichnis	Art. 11 mit 14
Art. 3 mit 8	2. Titel	
	Satzung der Stiftungen	Art. 15 mit 17
Art. 9 und 10		
		3. Titel Verwaltung der Stiftungen
		4. Titel Umwandlung und Erlöschen von Stiftungen
		Zweiter Abschnitt <b>Stiftungsaufsicht</b>
		Art. 18 mit 27

## Dritter Abschnitt

**Kommunale Stiftungen**

Art. 28

## Vierter Abschnitt

**Kirchliche Stiftungen**

## 1. Titel

## Allgemeines

Art. 29 mit 32

## 2. Titel

## Rechnisse

Art. 33 mit 37

## Fünfter Abschnitt

**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Art. 38 mit 43

## Erster Abschnitt

**Allgemeine Bestimmungen**

## Art. 1

(1) Stiftungen im Sinn dieses Gesetzes sind die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts und des öffentlichen Rechts.

(2) Stiftungen des öffentlichen Rechts im Sinn dieses Gesetzes sind Stiftungen, die ausschließlich öffentliche Zwecke verfolgen und mit dem Staat, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer sonstigen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts in einem organischen Zusammenhang stehen, der die Stiftung selbst zu einer öffentlichen Einrichtung macht.

(3) <sup>1</sup>Öffentliche Stiftungen im Sinn dieses Gesetzes sind die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die nicht ausschließlich private Zwecke verfolgen, und die rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts. <sup>2</sup>Als öffentliche Zwecke gelten die der Religion, der Wissenschaft, der Forschung, der Bildung, dem Unterricht, der Erziehung, der Kunst, der Denkmalpflege, der Heimatpflege, dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Sport, den sozialen Aufgaben oder sonst dem Gemeinwohl dienenden Zwecke.

## Art. 2

(1) Die Achtung vor dem Stifterwillen ist oberste Richtschnur bei der Handhabung dieses Gesetzes.

(2) Die Stiftungen haben ein Recht auf ihren Bestand und ihren Namen.

## 1. Titel

## Entstehung der Stiftungen, Stiftungsverzeichnis

## Art. 3

Eine Stiftung des bürgerlichen Rechts entsteht durch das Stiftungsgeschäft und die Genehmigung auf Grund der §§ 80 bis 84 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Art. 5 und 6 dieses Gesetzes.

## Art. 4

<sup>1</sup>Eine Stiftung des öffentlichen Rechts entsteht durch den Stiftungsakt und die Genehmigung in entsprechender Anwendung der §§ 80 bis 84 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und auf Grund der Art. 5 und 6 dieses Gesetzes. <sup>2</sup>Die Genehmigung entfällt, wenn eine Stiftung durch Gesetz errichtet wird oder der Freistaat Bayern Stifter oder Mitstifter ist.

## Art. 5

<sup>1</sup>Es besteht vorbehaltlich des Satzes 2 ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung. <sup>2</sup>Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

1. die Stiftung einen rechtswidrigen oder das Gemeinwohl gefährdenden Zweck verfolgen soll,
2. die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks aus den Erträgen des Stiftungsvermögens nicht gesichert erscheint oder
3. eine sonstige auf Rechtsvorschriften beruhende Voraussetzung für die Errichtung einer Stiftung nicht erfüllt ist.

## Art. 6

Die zur Entstehung einer Stiftung erforderliche Genehmigung erteilt die Regierung, in deren Bezirk die Stiftung ihren Sitz haben soll.

## Art. 7

<sup>1</sup>Hat eine Stiftung die Rechtsfähigkeit erlangt, ist ihre Entstehung von der Genehmigungsbehörde im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt zu machen. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung umfasst folgende Angaben:

1. Name der Stiftung,
2. Rechtsstellung und Art,
3. Sitz,
4. Zweck,
5. Stiftungsorgane,
6. gesetzliche Vertretung,
7. Name des Stifters,
8. Zeitpunkt der Entstehung,
9. Anschrift der Stiftungsverwaltung.

<sup>3</sup>Auf Antrag des Stifters ist auf die Angabe seines Namens zu verzichten.

## Art. 8

(1) Das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung führt ein allgemein zugängliches Verzeichnis der rechtsfähigen Stiftungen in Bayern mit Ausnahme der kirchlichen Stiftungen (Stiftungsverzeichnis).

(2) <sup>1</sup>In das Stiftungsverzeichnis ist jede Stiftung mit den Angaben nach Art. 7 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 aufzunehmen. <sup>2</sup>Änderungen zu diesen Angaben haben die Stiftungen der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Genehmigungsbehörden übermitteln dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung alle Angaben, die für die Führung des Stiftungsverzeichnisses erforderlich sind.

## 2. Titel

## Satzung der Stiftungen

## Art. 9

(1) <sup>1</sup>Jede Stiftung muss eine Satzung haben. <sup>2</sup>Die Satzung wird, soweit sie nicht auf Gesetz beruht, durch den Stiftungsakt oder das Stiftungsgeschäft bestimmt.

(2) <sup>1</sup>Die Satzung hat Bestimmungen über Name, Rechtsstellung und Art, Sitz, Zweck, Vermögen und Organe der Stiftung sowie über die Verwendung des Stiftungsertrags zu enthalten. <sup>2</sup>Bei Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit ist ferner die Zuständigkeit für die Ernennung und Entlassung von Beamten festzulegen. <sup>3</sup>Die Satzung kann bei der Genehmigung der Stiftung von der Genehmigungsbehörde ergänzt werden; zu Lebzeiten des Stifters jedoch nur mit seiner Zustimmung.

(3) <sup>1</sup>Die Änderung der Stiftungssatzung bedarf der Genehmigung durch die Regierung. <sup>2</sup>Art. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

## Art. 10

(1) Für die Stiftungen des bürgerlichen Rechts gilt § 86 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) <sup>1</sup>Auf die Stiftungen des öffentlichen Rechts finden die Vorschriften der §§ 26, 27 Abs. 3, § 28 Abs. 1 und § 30 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung, die Vorschriften des § 27 Abs. 3 und des § 28 Abs. 1 jedoch nur insoweit, als sich nicht aus der Satzung ein anderes ergibt. <sup>2</sup>Außerdem gilt für sie § 89 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

## 3. Titel

## Verwaltung der Stiftungen

## Art. 11

(1) <sup>1</sup>Das Vermögen, das der Stiftung zugewendet wurde, um aus seinen Erträgen den Stiftungszweck

nachhaltig zu erfüllen (Stiftungsvermögen), ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. <sup>2</sup>Es ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.

(2) <sup>1</sup>Das Stiftungsvermögen ist sicher und wirtschaftlich zu verwalten. <sup>2</sup>Im Rahmen des Satzes 1 soll der Erlös für veräußerte Grundstücke wieder in Grundstücken angelegt werden.

## Art. 12

<sup>1</sup>Stiftungsvermögen darf unter keinem Vorwand dem Vermögen des Staates, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbands oder einer sonstigen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts einverleibt werden. <sup>2</sup>Der Anfall des Vermögens aufgehobener Stiftungen an die in der Stiftungssatzung bezeichneten oder an andere Personen wird dadurch nicht berührt.

## Art. 13

<sup>1</sup>Der Ertrag des Stiftungsvermögens und etwaige zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden. <sup>2</sup>Die Zuführung von Erträgen zum Stiftungsvermögen, um dieses in seinem Wert zu erhalten, bleibt hiervon unberührt.

## Art. 14

<sup>1</sup>Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet. <sup>2</sup>Organmitglieder, die ihre Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, sind der Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. <sup>3</sup>Sind für den entstehenden Schaden mehrere Organmitglieder nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

## 4. Titel

## Umwandlung und Erlöschen von Stiftungen

## Art. 15

(1) <sup>1</sup>Für die Umwandlung und das Erlöschen der Stiftungen des bürgerlichen Rechts gelten die §§ 87 und 88 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. <sup>2</sup>Auf die Stiftungen des öffentlichen Rechts finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(2) Zu Lebzeiten des Stifters ist dieser vor einer Aufhebung oder Umwandlung der Stiftung zu hören.

(3) Zuständige Behörde im Sinn des § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist die Genehmigungsbehörde.

## Art. 16

(1) <sup>1</sup>Die Umwandlung von Stiftungen kann auch in der Weise erfolgen, dass mehrere Stiftungen gleicher Art, bei denen eine der in § 87 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Voraussetzungen vorliegt, zusammengelegt werden. <sup>2</sup>Die neue Stiftung erlangt mit

der Zusammenlegung die Rechtsfähigkeit. <sup>3</sup>Im Fall der Aufhebung der neuen Stiftung leben die zusammengelegten Stiftungen nicht wieder auf.

(2) Im Fall der Zusammenlegung und der Aufhebung von Stiftungen gilt Art. 7 Satz 1 entsprechend.

#### Art. 17

(1) Ist für den Fall des Erlöschens einer Stiftung kein Anfallsberechtigter bestimmt, so fällt das Vermögen einer allgemeinen Stiftung an den Fiskus, das einer kommunalen Stiftung (Art. 28) an die entsprechende Gebietskörperschaft und das einer kirchlichen Stiftung (Art. 29) an die entsprechende Kirche; hierbei finden die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Bei Anfall an den Fiskus hat die Genehmigungsbehörde, bei Anfall an eine kommunale Gebietskörperschaft oder an eine Kirche das jeweils zuständige Organ das Vermögen tunlichst in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden. <sup>2</sup>Nach Möglichkeit ist es einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen. <sup>3</sup>Dabei ist die soziale und bekenntnismäßige Bindung der erloschenen Stiftung zu berücksichtigen.

### Zweiter Abschnitt

#### Stiftungsaufsicht

#### Art. 18

(1) <sup>1</sup>Die öffentlichen Stiftungen (Art. 1 Abs. 3) unterstehen mit Ausnahme der staatlich verwalteten Stiftungen der Rechtsaufsicht des Staates (Stiftungsaufsicht); der Vierte Abschnitt dieses Gesetzes bleibt unberührt. <sup>2</sup>Stiftungsaufsichtsbehörden sind die Regierungen.

(2) <sup>1</sup>Als oberste Stiftungsaufsichtsbehörden sind zuständig

1. das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst für Stiftungen, die der Wissenschaft, der Forschung, der Kunst, der Denkmalpflege oder der Heimatpflege gewidmet sind,
2. das Staatsministerium für Unterricht und Kultus für Stiftungen, die der Religion, der Bildung, dem Unterricht, der Erziehung oder dem Sport gewidmet sind,
3. das Staatsministerium des Innern für alle übrigen Stiftungen.

<sup>2</sup>Verfolgt eine Stiftung verschiedene Zwecke, so entscheidet der Hauptzweck der Stiftung; bei gemischten privat-öffentlichen Zwecken entscheiden die öffentlichen oder die überwiegenden öffentlichen Zwecke.

(3) <sup>1</sup>Der von den obersten Stiftungsaufsichtsbehörden gebildete Landesausschuss für das Stiftungswesen hat die Aufgabe, diese und die Stiftungsaufsichtsbehörden zu beraten. <sup>2</sup>Außerdem obliegt ihm die Förderung und Pflege des Stiftungswesens.

#### Art. 19

Die Stiftungsaufsichtsbehörden sollen die Stiftungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verständnisvoll beraten, fördern und schützen sowie die Entschlusskraft und die Selbstverantwortung der Stiftungsorgane stärken.

#### Art. 20

(1) <sup>1</sup>Die Stiftungsaufsichtsbehörde überwacht die ordnungsgemäße und rechtzeitige Ausstattung der Stiftung. <sup>2</sup>Sie achtet darauf, dass die Angelegenheiten der Stiftung in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Stiftungssatzung besorgt werden. <sup>3</sup>Dabei überprüft sie insbesondere die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen.

(2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind die Zusammensetzung der Organe der Stiftung und etwaige Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) <sup>1</sup>Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist befugt, sich über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. <sup>2</sup>Sie kann insbesondere Anstalten und Einrichtungen der Stiftung besichtigen, die Geschäfts- und Kassenführung prüfen oder bei größerem Umfang prüfen lassen sowie Berichte und Akten einfordern.

(4) Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann rechtswidriges Verhalten der Stiftungsorgane beanstanden und die Vornahme oder das Unterlassen entsprechender Maßnahmen verlangen.

(5) Kommt die Stiftung binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist den Anordnungen der Stiftungsaufsichtsbehörde nicht nach, kann diese die notwendigen Maßnahmen an Stelle der Stiftung verfügen und vollziehen.

#### Art. 21

(1) <sup>1</sup>Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung unfähig, so kann die Stiftungsaufsichtsbehörde die Entfernung dieses Mitglieds und die Bestellung eines neuen verlangen. <sup>2</sup>Sie kann gleichzeitig oder später dem Mitglied die Geschäftsführung einstweilen untersagen und einen vorläufigen Vertreter bestellen, sofern nicht § 29 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden ist.

(2) Kommt die Stiftung binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist der nach Absatz 1 Satz 1 getroffenen Anordnung der Stiftungsaufsichtsbehörde nicht nach, so kann diese die Entfernung des Mitglieds verfügen und ein anderes an seiner Stelle berufen.

(3) Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Stiftungen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde geführt wird.

#### Art. 22

(1) <sup>1</sup>Das zur Vertretung der Stiftung allgemein zuständige Organ kann Rechtsgeschäfte im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten nicht vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer

Verbindlichkeit besteht. <sup>2</sup>Die Stiftungsaufsichtsbehörde hat für solche Rechtsgeschäfte jeweils einen besonderen Vertreter zu bestellen.

(2) Das zur Vertretung allgemein zuständige Organ kann von den Beschränkungen des Absatzes 1 Satz 1 durch die Stiftungssatzung allgemein oder für den Einzelfall befreit werden.

#### Art. 23

<sup>1</sup>Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist befugt, im Namen der Stiftung den Anspruch auf Schadenersatz gegen Mitglieder der Stiftungsorgane gerichtlich geltend zu machen, sofern dies nicht binnen angemessener Frist durch das zuständige Organ der Stiftung selbst geschieht. <sup>2</sup>Art. 21 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### Art. 24

<sup>1</sup>Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres soll die Stiftung einen Voranschlag aufstellen, der die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben bildet. <sup>2</sup>Durch die Stiftungssatzung kann auf die Aufstellung eines Voranschlags verzichtet werden.

#### Art. 25

(1) <sup>1</sup>Die Stiftungen sind zu einer ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. <sup>2</sup>Die Buchführungsart können sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst wählen.

(2) <sup>1</sup>Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist innerhalb von sechs Monaten ein Rechnungsabschluss zu erstellen und mit einer Vermögensübersicht sowie einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen. <sup>2</sup>Diese hat die Rechnung zu prüfen und zu verbescheiden. <sup>3</sup>Die Prüfung kann sich auf Stichproben beschränken, wenn aufgrund vorausgegangener Prüfungen eine umfassende Prüfung nicht erforderlich erscheint. <sup>4</sup>Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann bei Stiftungen, die jährlich im Wesentlichen gleichbleibende Einnahmen und Ausgaben aufweisen, die Prüfung der Rechnungen für mehrere Jahre zusammenfassen.

(3) <sup>1</sup>Wird eine Stiftung durch verwaltungseigene Stellen der staatlichen Rechnungsprüfung, einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Person oder Gesellschaft geprüft, so muss sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken. <sup>2</sup>In diesem Fall sieht die Stiftungsaufsichtsbehörde von einer eigenen Prüfung ab und verbescheidet die Jahresrechnung unter Würdigung des Prüfungsberichts.

(4) <sup>1</sup>Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann verlangen, dass eine Stiftung durch Wirtschaftsprüfer oder andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Personen oder Gesellschaften geprüft wird. <sup>2</sup>Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken. <sup>3</sup>Liegt eine entsprechende Bescheinigung vor, so gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

#### Art. 26

Ist das Vermögen einer Stiftung so erheblich geschwächt, dass die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks beeinträchtigt wird, so kann die Stiftungsaufsichtsbehörde anordnen, dass der Ertrag des Stiftungsvermögens ganz oder teilweise so lange anzusammeln ist, bis die Stiftung wieder leistungsfähig geworden ist.

#### Art. 27

(1) <sup>1</sup>Der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde bedürfen

1. die Annahme von Zustiftungen, die mit einer Last verknüpft sind, welche nachhaltig den Wert der Zustiftung übersteigt, oder die einem erweiterten oder anderen Zweck als die Hauptstiftung dienen;
2. die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben;
3. der Abschluss von Bürgschaftsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften, die ein Entstehen für fremde Schuld zum Gegenstand haben.

<sup>2</sup>Was in Satz 1 für die Veräußerung oder sonstige Verfügung bestimmt ist, gilt auch für die Eingehung einer Verpflichtung zu einer solchen Verfügung. <sup>3</sup>Soweit eine wesentliche Veränderung im Sinn von Satz 1 Nr. 2 ein Baudenkmal, ein Bodendenkmal oder ein eingetragenes bewegliches Denkmal betrifft, enthält eine hierfür nach dem Denkmalschutzgesetz erforderliche Erlaubnis oder eine an deren Stelle tretende Baugenehmigung oder baurechtliche Zustimmung zugleich die Genehmigung nach Satz 1 Nr. 2.

(2) <sup>1</sup>Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind rechtzeitig vorher anzuzeigen

1. die Aufnahme eines Darlehens, sofern es nicht zur Schuldentilgung dient oder zur Bestreitung fälliger Ausgaben erforderlich ist und innerhalb des gleichen Geschäftsjahres aus laufenden Einnahmen wieder getilgt werden soll,
2. Rechtsgeschäfte, die mit einem Gesamtkostenaufwand von mehr als 20 v. H., mindestens aber 100.000 € oder bei jährlich wiederkehrenden Leistungen von mehr als zehn v. H., mindestens aber 70.000 € der Erträge aus der Verwaltung des Stiftungsvermögens verbunden sind, die in der nach Art. 25 zuletzt verbeschiedenen oder überprüften Jahresrechnung ausgewiesen sind; das gilt nicht für Vermögensumschichtungen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung (Art. 11 Abs. 2 Satz 1),
3. Rechtsgeschäfte, an denen ein Mitglied eines Stiftungsorgans oder eine im Dienst der Stiftung stehende Person beteiligt ist; das gilt nicht, soweit eine Befreiung nach Art. 22 Abs. 2 vorgesehen ist.

<sup>2</sup>Erhebt die Stiftungsaufsichtsbehörde nicht binnen eines Monats Einwendungen, können die angezeigten Rechtsgeschäfte vollzogen werden. <sup>3</sup>Für Rechtsgeschäfte nach Satz 1 soll die Stiftungsaufsichtsbehörde allgemein auf eine Anzeige verzichten, wenn es die ordnungsgemäße Verwaltung einer Stiftung erfordert.

## Dritter Abschnitt

**Kommunale Stiftungen**

## Art. 28

(1) Örtliche, kreiskommunale und bezirkkommunale Stiftungen (kommunale Stiftungen) sind solche, deren Zweck im Rahmen der jeweiligen kommunalen Aufgaben liegt und nicht wesentlich über den räumlichen Umkreis der Gebietskörperschaft hinausreicht.

(2) Die Vertretung und Verwaltung der kommunalen Stiftungen obliegt, soweit nicht durch Satzung anderes bestimmt ist, den für die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Landkreise und Bezirke zuständigen Organen.

(3) <sup>1</sup>Für die von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken verwalteten kommunalen Stiftungen gelten vom Ersten Abschnitt dieses Gesetzes nur die Art. 1 bis 13 und 15 bis 17. <sup>2</sup>Vom Zweiten Abschnitt dieses Gesetzes gelten für diese Stiftungen nur die Art. 18 Abs. 1 und 2, Art. 19, 20, 22, 26 und 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, Abs. 2 Satz 1 Nm. 2 und 3, Sätze 2 und 3 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stiftungsaufsichtsbehörde die Rechtsaufsichtsbehörde tritt. <sup>3</sup>Für diese Stiftungen gelten im Übrigen die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft, die Landkreisgewirtschaft und die Bezirksgewirtschaft mit Ausnahme des Art. 62 Abs. 1 und der Art. 77 bis 85 der Gemeindeordnung, des Art. 56 Abs. 1 und der Art. 71 bis 73 der Landkreisordnung und des Art. 54 Abs. 1 und der Art. 69 bis 71 der Bezirksordnung entsprechend.

## Vierter Abschnitt

**Kirchliche Stiftungen**

## 1. Titel

## Allgemeines

## Art. 29

(1) <sup>1</sup>Kirchliche Stiftungen im Sinn dieses Gesetzes sind Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend kirchlichen Zwecken der katholischen, der evangelisch-lutherischen oder der evangelisch-reformierten Kirche gewidmet sind und

1. von einer Kirche errichtet sind oder
2. nach dem Willen des Stifters organisatorisch mit einer Kirche verbunden oder ihrer Aufsicht unterstellt sein sollen.

<sup>2</sup>Kirchliche Stiftungen sind insbesondere die ortskirchlichen Stiftungen und die Pfründestiftungen.

(2) Eine Stiftung wird nicht schon dadurch zu einer kirchlichen, dass ein kirchlicher Amtsträger als Stiftungsorgan bestellt ist oder dass satzungsgemäß nur Angehörige einer bestimmten Konfession von der Stiftung begünstigt werden.

## Art. 30

(1) <sup>1</sup>Eine kirchliche Stiftung ist auf Antrag der betreffenden Kirche zu genehmigen, wenn die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens gesichert erscheint oder von der betreffenden Kirche gewährleistet wird. <sup>2</sup>Eine Stiftung darf nur mit Zustimmung der betreffenden Kirche als kirchliche Stiftung genehmigt werden.

(2) Kirchliche Stiftungen dürfen nur im Einvernehmen mit der betreffenden Kirche umgewandelt oder aufgehoben werden.

(3) <sup>1</sup>Im Übrigen finden auf die kirchlichen Stiftungen die Vorschriften des Ersten Abschnitts dieses Gesetzes Anwendung; in Art. 6 tritt an die Stelle der Regierung das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, in Art. 9 Abs. 3 Satz 1 an die Stelle der Regierung die zuständige kirchliche Behörde. <sup>2</sup>Die Ergänzung der Satzung einer kirchlichen Stiftung bei ihrer Genehmigung (Art. 9 Abs. 2 Satz 3) bedarf der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde.

## Art. 31

(1) <sup>1</sup>Die kirchlichen Stiftungen unterstehen der Aufsicht der betreffenden Kirche. <sup>2</sup>Der Erlass allgemeiner Vorschriften über Namen, Sitz, Zweck, Vertretung, Verwaltung und Beaufsichtigung kirchlicher Stiftungen ist Aufgabe der Kirchen.

(2) Die bestehenden Vorschriften über die staatliche Betreuung kirchlicher Gebäude im Rahmen einer dem Staat obliegenden Baupflicht bleiben unberührt.

## Art. 32

Die Vorschriften dieses Titels gelten in gleicher Weise für die entsprechenden Stiftungen der israelitischen Kultusgemeinden, der sonstigen Religionsgemeinschaften und der weltanschaulichen Gemeinschaften, sofern sie Körperschaften des öffentlichen Rechts in Bayern sind.

## 2. Titel

## Reichnisse

## Art. 33

Die bestehenden Verpflichtungen zur Leistung besonderer Reichnisse in Geld oder Naturalien an Geistliche oder weltliche Kirchendiener bleiben unberührt.

## Art. 34

(1) <sup>1</sup>Bei öffentlich-rechtlichen Reichnissen, die aus gewissen Anwesen zu entrichten sind, ist jeder Eigentümer des Anwesens leistungspflichtig, sofern er Bekenntnisangehöriger oder juristische Person ist oder der Ehegatte oder wirtschaftlich unselbständige Kinder von ihm Bekenntnisangehörige sind und in Hausgemeinschaft mit ihm leben. <sup>2</sup>Vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 2 tritt eine Leistungspflicht nicht ein für juristische Personen, an denen nachweisbar ausschließlich Angehörige der gleichen Kirche beteiligt sind, gegenüber einem fremden Bekenntnis.

(2) Angehörige eines fremden Bekenntnisses sind nur dann rechnispflichtig, wenn sich dies aus einem besonderen Rechtsverhältnis ergibt, oder wenn das Rechnis die Gegenleistung für eine Verrichtung ist, bezüglich deren ein gemeinschaftlicher Genuss besteht.

#### Art. 35

(1) Öffentlich-rechtliche Natural- und jährlich wechselnde Geldrechnisse können durch Vereinbarung des Rechnispflichtigen und des Rechnisberechtigten abgelöst oder in ein festes jährliches Geldrechnis umgewandelt werden.

(2) Öffentlich-rechtliche feste Geldrechnisse können durch den Rechnispflichtigen mit dem zur Zeit der Ablösung geltenden Kapitalisierungsfaktor des Bewertungsgesetzes abgelöst werden.

(3) Der Rechnisverpflichtete kann verlangen, dass Sachrechnisse in feste Geldrechnisse umgewandelt werden; der Wert des Geldrechnisses ist auf der Grundlage des durchschnittlichen Jahreswertes des Sachrechnisses in den letzten fünf Jahren zu ermitteln.

#### Art. 36

Wenn ein Anwesen, das die Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Rechnispflicht bildet, zertrümmert oder unter Beseitigung der Hofstätte anderweitig aufgelöst wird, oder wenn durch Abtrümmerung die Leistungsfähigkeit des Eigentümers hinsichtlich der in Frage stehenden Lasten gefährdet wird, ist der Eigentümer ohne Rücksicht auf Bekenntniszugehörigkeit auf Verlangen des Rechnisberechtigten zur Ablösung verpflichtet.

#### Art. 37

(1) <sup>1</sup>Die in einer Kirchengemeinde bestehenden Verpflichtungen zu öffentlich-rechtlichen Rechnissen können nach Einvernahme der Berechtigten von der Kirchengemeinde übernommen und in entsprechender Anwendung des Art. 35 umgewandelt oder abgelöst werden. <sup>2</sup>Die beteiligten Rechnispflichtigen sind von der Beratung und Abstimmung nicht ausgeschlossen.

(2) Bei Übernahme der Verpflichtungen auf die Kirchenstiftung findet Art. 35 entsprechende Anwendung.

(3) <sup>1</sup>Wenn der Fortbestand der Rechnisse eine in hohem Maß unbillige Belastung in sich schließt, hat die Kirchengemeinde auf Antrag der Mehrheit der Rechnispflichtigen die Verpflichtungen zu übernehmen. <sup>2</sup>Diese sind dann umzuwandeln oder abzulösen (Art. 35).

### Fünfter Abschnitt

#### Schluss- und Übergangsbestimmungen

#### Art. 38

(1) Stiftungen, die bisher rechtsfähig waren, behalten ihre Rechtsstellung bei.

(2) Ist die Rechtsstellung oder die Art einer Stiftung strittig, so entscheidet das nach Art. 18 Abs. 2 zuständige Staatsministerium, im Zweifel das Staatsministerium des Innern.

(3) Stiftungen, die nach Art. 5 Abs. 4 der Kirchengemeindeordnung vom 24. September 1912 (GVBl S. 911) bisher durch kirchliche Organe verwaltet wurden, gelten weiterhin als kirchliche Stiftungen im Sinn dieses Gesetzes.

(4) Ausschließlich oder überwiegend kirchlichen oder religiösen Zwecken der katholischen, der evangelisch-lutherischen oder der evangelisch-reformierten Kirche gewidmete Stiftungen, welche bis zum 1. Januar 1996 satzungsgemäß von einer Behörde des Staates, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands zu verwalten sind, gelten weiterhin nicht als kirchliche Stiftungen.

#### Art. 39

Bis zum In-Kraft-Treten der nach Art. 31 Abs. 1 Satz 2 von den Kirchen zu erlassenden allgemeinen Vorschriften über die Vertretung, Verwaltung und Beaufsichtigung kirchlicher Stiftungen gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnitts dieses Gesetzes auch für die kirchlichen Stiftungen mit der Maßgabe, dass an die Stelle der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörden die zuständigen kirchlichen Behörden treten.

#### Art. 40

Die Vorschriften dieses Gesetzes können durch die Satzung einer Stiftung weder eingeschränkt noch ausgeschlossen werden, soweit dies nicht in diesem Gesetz ausdrücklich zugelassen ist.

#### Art. 41

Mit Ausnahme der Maßnahmen nach Art. 20 Abs. 3 und 5 sowie der Rechnungsprüfung nach Art. 25 Abs. 2 sind Amtshandlungen bei öffentlichen Stiftungen nach diesem Gesetz kostenfrei.

#### Art. 42

Die obersten Stiftungsaufsichtsbehörden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1) werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. das Verfahren bei der Genehmigung von Stiftungen, Satzungsänderungen sowie genehmigungs- und anzeigepflichtigen Handlungen zu regeln,
2. die Mitwirkungspflichten der Stiftungen bei der Rechnungsprüfung nach Art. 25, insbesondere die vorzulegenden Nachweise und Belege festzulegen,
3. die Berufung und die Zusammensetzung des Landesausschusses für das Stiftungswesen zu bestimmen.

#### Art. 43

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1955 in Kraft <sup>1</sup>).

(2)<sup>1</sup> (*Satz 1 gegenstandslos*).<sup>2</sup> Die übrigen bisher geltenden Vorschriften über die Auflösung und das Erlöschen der Fideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen und über den Waldschutz bei der Fideikommissauflösung bleiben unberührt.

---

<sup>1</sup>) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 26. November 1954 (GVBl S. 301). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

754-4-1-W

**Verordnung  
zur Regelung der Zuständigkeiten  
und zur Durchführung der Verordnung  
über energiesparenden Wärmeschutz  
und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden  
(Zuständigkeits- und Durchführungsverordnung  
EnEV - ZVenEV)**

Vom 22. Januar 2002

Es erlassen auf Grund von

1. § 7 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Einsparung von Energie in Gebäuden (Energieeinsparungsgesetz - EnEG) vom 22. Juli 1976 (BGBl I S. 1873), geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1980 (BGBl I S. 701),
2. Art. 4 des Gesetzes über Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 530, BayRS 700-2-W)

die Bayerische Staatsregierung

3. Art. 19 Abs. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

das Bayerische Staatsministerium des Innern

folgende Verordnung:

## § 1

## Zuständigkeit

<sup>1</sup>Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind für die Durchführung der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) vom 16. November 2001 (BGBl I S. 3085) in der jeweils geltenden Fassung zuständig, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Für Vorhaben im Sinn des Art. 86 Abs. 1 Satz 1 BayBO sind die Regierungen zuständig; Art. 86 BayBO ist mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 anzuwenden.

## § 2

## Sachverständige

(1) <sup>1</sup>Sachverständige im Sinn dieser Verordnung sind:

1. Architekten und im Bauwesen tätige Ingenieure nach Art. 4 Abs. 2 Bayerisches Ingenieurekammergesetz Bau (BayIKaBauG) mit mindestens drei Jahren zusammenhängender Berufserfahrung in der Erstellung oder Prüfung von Nachweisen des baulichen und energiesparenden Wärmeschutzes (Bilanzverfahren) oder

2. im Bauwesen tätige Ingenieure nach Art. 4 Abs. 2 BayIKaBauG mit mindestens drei Jahren zusammenhängender Berufserfahrung in der energetischen Planung oder Bewertung von Anlagen für Heizung, Warmwasser und Lüftung,

die in einer von der Bayerischen Architektenkammer oder von der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau geführten Liste eingetragen sind. <sup>2</sup>Ergibt sich bei der Tätigkeit eines Sachverständigen, dass der Auftrag ganz oder teilweise einem der anderen Fachgebiete nach den Nummern 1 oder 2 zuzuordnen ist, auf dem er nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung hat, ist er verpflichtet, dies dem Auftraggeber anzuzeigen. <sup>3</sup>Für die Rechtswirkungen von Bescheinigungen der Sachverständigen nach Satz 1 gelten Art. 69 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BayBO entsprechend.

(2) Sachverständige dürfen nicht tätig werden, wenn sie oder ihre Mitarbeiter bereits, insbesondere als Entwurfsverfasser, Nachweisersteller, Vorgutachter, Bauleiter oder Unternehmer, mit dem Gegenstand der Bescheinigung befasst waren oder wenn ein sonstiger Befangenheitsgrund vorliegt.

## § 3

Austausch und Inbetriebnahme von Heizkesseln,  
Anlagenausstattung von Zentralheizungen  
und Warmwasseranlagen

(zu § 9 Abs. 1 und 4, § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1 EnEV)

(1) <sup>1</sup>Die fristgemäße Außerbetriebnahme von Heizkesseln nach § 9 Abs. 1 und 4 EnEV wird vom Bezirkskaminkehrermeister im Zuge der Feuerstättenschau nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Schornsteinfegergesetzes (SchfG) überprüft. <sup>2</sup>Im Fall der unterbliebenen Außerbetriebnahme teilt der Bezirkskaminkehrermeister dem Grundstückseigentümer, im Fall von Wohnungseigentum der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und, sofern sich der Heizkessel in den Räumen des Wohnungseigentümers befindet und zum Sonder Eigentum gehört, zusätzlich dem Wohnungseigentümer, den der Verwalter dem Bezirkskaminkehrermeister auf Anforderung zu benennen hat, das Ergebnis der Überprüfung schriftlich mit und setzt eine angemessene Frist zur Außerbetriebnahme. <sup>3</sup>Erfolgt die Außerbetriebnahme nicht binnen der gesetzten Frist, hat er die untere Bauaufsichtsbehörde unverzüglich darüber zu unterrichten.

(2) <sup>1</sup>Der Bezirkskaminkehrermeister überprüft im Zuge der Feuerstättenschau nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 SchfG, ob Zentralheizungen, Heizkessel und Warmwasseranlagen bzw. Komponenten dieser Anlagen entsprechend den Anforderungen des § 11 Abs. 1 und 2 sowie des § 12 Abs. 1 EnEV eingebaut, aufgestellt, ausgestattet oder nachgerüstet wurden. <sup>2</sup>Für das Verfahren gelten Absatz 1 Sätze 2 und 3 entsprechend.

#### § 4

##### Unternehmererklärung zu heizungstechnischen Anlagen, Warmwasseranlagen und Lüftungsanlagen (zu §§ 11, 12 und 13 Abs. 1 EnEV)

(1) <sup>1</sup>Die Fachbetriebe haben dem Bauherrn der Anlage unverzüglich nach Abschluss der jeweiligen Arbeiten in einer schriftlichen Erklärung (Unternehmererklärung) zu bestätigen, dass die von ihnen installierten heizungstechnischen Anlagen und Warmwasseranlagen die Mindestanforderungen nach den §§ 11 und 12 EnEV erfüllen. <sup>2</sup>Zusätzlich ist in der Unternehmererklärung die Anlagenaufwandszahl  $e_p$  für Heizung, Warmwasserbereitung und Lüftung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 EnEV in Verbindung mit Anhang 1 Nr. 2 oder 3 EnEV sowie DIN V 4701-10: 2001-02 Nr. 4.2.6 anzugeben.

(2) Die Unternehmererklärung ist vom Bauherrn der Anlage mindestens fünf Jahre aufzubewahren, der unteren Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen sowie Käufern, Mietern und sonstigen Nutzungsberechtigten der Gebäude auf Anforderung zur Einsichtnahme zugänglich zu machen.

#### § 5

##### Unternehmererklärung zu Änderungen von Außenbauteilen (zu § 8 Abs. 1 und Anhang 3 EnEV)

<sup>1</sup>Die Fachbetriebe haben dem Bauherrn unverzüglich nach Abschluss der jeweiligen Arbeiten nach § 8 Abs. 1 EnEV in einer schriftlichen Erklärung (Unternehmererklärung) zu bestätigen, dass die von ihnen eingebauten oder geänderten Außenbauteile den Anforderungen des Anhangs 3 EnEV entsprechen. <sup>2</sup>§ 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### § 6

##### Energiebedarfsausweis und Wärmebedarfsausweis (zu § 13 EnEV)

(1) <sup>1</sup>Der Energiebedarfsausweis oder Wärmebedarfsausweis ist von einem für das Bauvorhaben nach Art. 68 Abs. 7 BayBO nachweisberechtigten Entwurfsverfasser zu erstellen. <sup>2</sup>Zieht der Bauherr für die Erstellung einen Sachverständigen nach Art. 57 Abs. 2 BayBO heran, so hat auch der Entwurfsverfasser den Ausweis zu unterschreiben.

(2) Die untere Bauaufsichtsbehörde kann in begründeten Einzelfällen verlangen, dass Vollständigkeit und

Richtigkeit des Energiebedarfsausweises oder des Wärmebedarfsausweises von einem Sachverständigen im Sinn des § 2 Abs. 1 bescheinigt werden.

#### § 7

##### Verwendbarkeitsnachweise (zu § 15 Abs. 3 EnEV)

Für Bauprodukte, an die Anforderungen nach der EnEV gestellt werden, sind die Nachweise über ihre Verwendbarkeit entsprechend den Regelungen in Abschnitt III des dritten Teils der BayBO zu führen.

#### § 8

##### Ausnahmen (zu § 16 EnEV)

(1) <sup>1</sup>Über Ausnahmen nach § 16 Abs. 1 EnEV entscheidet die untere Denkmalschutzbehörde, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Ist für die Anlage eine bauaufsichtliche Gestattung oder eine Erlaubnis nach Art. 6 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) erforderlich, so sind die Anforderungen des § 16 Abs. 1 EnEV in dem bauaufsichtlichen Gestattungs- oder dem denkmalschutzrechtlichen Erlaubnisverfahren zu prüfen. <sup>3</sup>Die Entscheidung über eine Ausnahme nach § 16 Abs. 1 EnEV wird durch die bauaufsichtliche Gestattung oder die Erlaubnis nach Art. 6 DSchG ersetzt.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 16 Abs. 2 EnEV muss von einem Sachverständigen im Sinn des § 2 Abs. 1 bescheinigt werden.

#### § 9

##### Befreiungen (zu § 17 EnEV)

(1) Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Befreiung wegen besonderer Umstände, die durch unangemessenen Aufwand zu einer unbilligen Härte führen (§ 17 Satz 1 Alternative 1, Satz 2 EnEV) muss von einem Sachverständigen im Sinn des § 2 Abs. 1 bescheinigt werden.

(2) <sup>1</sup>Ist eine bauaufsichtliche Gestattung erforderlich, so sind die Anforderungen des § 17 Satz 1 Alternative 2 EnEV in dem bauaufsichtlichen Gestattungsverfahren zu prüfen. <sup>2</sup>Die Befreiung wegen besonderer Umstände, die in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen, wird durch die bauaufsichtliche Gestattung ersetzt.

#### § 10

##### Verweisungen

Die in dieser Verordnung enthaltenen Verweisungen betreffen, soweit nichts anderes bestimmt ist, die genannten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

## § 11

## In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2002 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Die §§ 4 und 6 der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 2. Januar 2000 (GVBl S. 2, BayRS 752-2-W) werden aufgehoben. <sup>2</sup>Soweit die Vorschriften der Wärmeschutzverordnung vom 16. August 1994 (BGBl I S. 2121), geändert durch Art. 350 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl I S. 2785), und der Heizungsanlagen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1998 (BGBl I S. 851), geändert durch Art. 349 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl I S. 2785), gemäß der Übergangsvorschrift des § 19 EnEV auch nach dem In-Kraft-Treten der EnEV in Einzelfällen weiter anzuwenden sind, sind für den Vollzug auch die §§ 4 und 6 ZustWiV weiterhin anzuwenden.

München, den 22. Januar 2002

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

7880-1-G

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über Zuständigkeiten in der Gesundheit,  
in der Ernährung und im Verbraucherschutz**

**Vom 22. Januar 2002**

Auf Grund von Art. 5 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 des Gesetzes über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz vom 9. April 2001 (GVBl S. 108, BayRS 1102-10-S) erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz (Zuständigkeitsverordnung Gesundheit/Ernährung/Verbraucherschutz - ZustVGEV) vom 24. April 2001 (GVBl S. 160, BayRS 7880-1-G) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird der 17. Spiegelstrich gestrichen.
2. In § 2 werden nach dem Wort „Nürnberg“ ein Komma und das Wort „Augsburg“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2002 in Kraft.

München, den 22. Januar 2002

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

600-15-F

## Verordnung über die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen (BSVV)

Vom 14. Dezember 2001

Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

### § 1

<sup>1</sup>Die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen hat ihren Sitz in München. <sup>2</sup>Sie ist dem Staatsministerium der Finanzen unmittelbar nachgeordnet.

### § 2

(1) <sup>1</sup>Der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen obliegt unter Wahrung kultureller, denkmalpflegerischer sowie naturschutzrechtlicher Belange die Verwaltung und Betreuung des ihr zugewiesenen Staatsvermögens einschließlich der Seen sowie die zeitgemäße Präsentation des kulturellen Erbes. <sup>2</sup>Das Gebot der Wirtschaftlichkeit ist dabei zu beachten.

(2) <sup>1</sup>Der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen obliegt außerdem die Betreuung der Friedhöfe und der Grabstätten für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 des Gräbergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl I S. 178), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl I S. 1149)) sowie der Gedenkstätten und Denkmäler im Sinn des Deutsch-Französischen Abkommens vom 2. April 1957 (BANz Nr. 105/57). <sup>2</sup>Ausgenommen davon sind die KZ-Grab- und Gedenkstätten im Landkreis Dachau und in Flossenbürg.

(3) Die Übertragung weiterer Aufgaben bleibt dem Staatsministerium der Finanzen vorbehalten.

### § 3

Die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen hat folgende Außenverwaltungen:

#### A) Im Regierungsbezirk Oberbayern

1. Schloss- und Gartenverwaltung Herrenchiemsee,
2. Schloss- und Gartenverwaltung Linderhof,
3. Verwaltung des Englischen Gartens, München,
4. Schloss- und Gartenverwaltung Nymphenburg, München,

5. Verwaltung der Residenz München,
6. Schloss- und Gartenverwaltung Schleißheim,
7. Schlossverwaltung Neuburg.

#### B) Im Regierungsbezirk Schwaben

8. Schlossverwaltung Neuschwanstein.

#### C) Im Regierungsbezirk Niederbayern

9. Burgverwaltung Landshut,
10. Verwaltung der Befreiungshalle Kelheim.

#### D) Im Regierungsbezirk Mittelfranken

11. Schloss- und Gartenverwaltung Ansbach,
12. Burgverwaltung Nürnberg.

#### E) Im Regierungsbezirk Oberfranken

13. Schloss- und Gartenverwaltung Bamberg,
14. Schloss- und Gartenverwaltung Bayreuth-Eremitage,
15. Schloss- und Gartenverwaltung Coburg.

#### F) Im Regierungsbezirk Unterfranken

16. Schloss- und Gartenverwaltung Aschaffenburg,
17. Schloss- und Gartenverwaltung Würzburg.

### § 4

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2001 tritt die Verordnung über die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen (BayRS 600-15-F), geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1999 (GVBl S.579), außer Kraft.

München, den 14. Dezember 2001

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Prof. Dr. Kurt Falthausen, Staatsminister

282-1-1-1-UK/WFK

**Bekanntmachung  
der Neufassung  
der Verordnung  
zur Ausführung des Bayerischen Stiftungsgesetzes**

**Vom 19. Dezember 2001**

Auf Grund des § 5 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Stiftungsgesetzes vom 24. Juli 2001 (GVBl S. 349) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der **vom 1. September 2001 an geltenden Fassung** bekannt gemacht.

Die Neufassung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Stiftungsgesetzes ergibt sich aus den Änderungen durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2001 (GVBl S. 349).

München, den 19. Dezember 2001

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r , Staatsminister

282-1-1-1-UK/WFK

**Verordnung  
zur Ausführung des Bayerischen Stiftungsgesetzes  
(AVBayStG)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2001**

Auf Grund des Art. 44<sup>1)</sup> des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 1996 (GVBl S. 126, BayRS 282-1-1-UK/WFK) erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst und für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Anträge auf Genehmigung einer Stiftung

(1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Genehmigung einer Stiftung ist bei der nach Art. 6 (BayStG) zuständigen Regierung zu stellen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Urkunde über die Errichtung der Stiftung (Stiftungsgeschäft); das Stiftungsgeschäft muss erkennen lassen, dass der Stifter eine rechtsfähige Stiftung errichten will,
2. die Stiftungssatzung,
3. ausreichende Nachweise oder Sicherheiten über die Bereitstellung des Stiftungsvermögens.

<sup>3</sup>Die Regierung berät und unterstützt den Stifter im Antragsverfahren für eine öffentliche Stiftung nach Art. 1 Abs. 3 BayStG. <sup>4</sup>Sie kann die Vorlage weiterer Unterlagen und Nachweise verlangen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Stiftung erforderlich sind.

(2) Die Regierung hat eine Äußerung des zuständigen Finanzamts einzuholen, wenn die Stiftung als steuerbegünstigt im Sinn der Abgabenordnung anerkannt werden soll, soweit die Äußerung dem Antrag nicht bereits beiliegt.

<sup>1)</sup> Jetzt: Art. 42. Die nachstehend bekannt gemachte Fassung der Verordnung beruht allerdings noch auf Art. 44 BayStG in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 1996.

(3) <sup>1</sup>Der Antrag auf Genehmigung einer kirchlichen Stiftung nach Art. 29 BayStG ist beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu stellen; Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. <sup>2</sup>Wird der Antrag von der betreffenden Kirche gestellt, soll die Äußerung des zuständigen Finanzamts nach Absatz 2 dem Antrag beigefügt werden.

(4) Stiftungen von Todes wegen sind erst zu genehmigen, wenn die letztwillige Verfügung eröffnet ist.

## § 2

### Anträge auf Genehmigung der Änderung oder Neufassung einer Stiftungssatzung

(1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Genehmigung der Änderung oder Neufassung einer Stiftungssatzung ist von der Stiftung bei der zuständigen Regierung zu stellen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind eine Begründung, der Beschluss des zuständigen Stiftungsorgans sowie gegebenenfalls eine Äußerung des zuständigen Finanzamts beizufügen; die Äußerung kann die Regierung im Genehmigungsverfahren auch selbst einholen. <sup>3</sup>§ 1 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Der Antrag auf Genehmigung der Änderung oder Neufassung der Satzung einer kirchlichen Stiftung nach Art. 29 BayStG ist unmittelbar bei der zuständigen kirchlichen Behörde zu stellen.

## § 3

### Anträge auf Genehmigung und Anzeigen nach Art. 27 BayStG

(1) <sup>1</sup>Anträge auf Genehmigungen nach Art. 27 Abs. 1 BayStG sind von der Stiftung rechtzeitig vor Abschluss des zu genehmigenden Vorgangs bei der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde zu stellen; der Vorgang ist in Umfang und Auswirkung ausreichend darzulegen. <sup>2</sup>Der Beschluss des zuständigen Stiftungsorgans ist vorzulegen; § 1 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Für Anzeigen nach Art. 27 Abs. 2 BayStG gilt Absatz 1 entsprechend. <sup>2</sup>Einen allgemeinen Verzicht nach Art. 27 Abs. 2 Satz 3 BayStG sollen die Stiftungsaufsichtsbehörden insbesondere bei Stiftungen mit erheblichem Stiftungsvermögen und bei wiederkehrenden Leistungen und Rechtsgeschäften erklären.

## § 4

### Buchführung und Rechnungsprüfung

(1) <sup>1</sup>Im Fall des Art. 25 Abs. 2 BayStG hat die Stiftung vorzulegen:

1. die Jahresrechnung,
2. eine Vermögensübersicht,
3. einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
4. die zur Überprüfung der Nummern 1 bis 3 erforderlichen Buchführungsunterlagen, Belege und Nachweise,

5. den Beschluss des zuständigen Stiftungsorgans über die Genehmigung der Jahresrechnung.

<sup>2</sup>Die Unterlagen müssen eine umfassende Prüfung ermöglichen.

(2) Der Prüfungsbericht gemäß Art. 25 Abs. 3 Satz 2 BayStG muss enthalten:

1. die Jahresrechnung,
2. eine Vermögensübersicht,
3. einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
4. das Prüfungsergebnis und den Bestätigungsvermerk mit der Feststellung, ob die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung eingehalten worden sind, das Stiftungsvermögen in seinem Bestand ungeschmälert geblieben ist und die Erträge und sonstigen Stiftungsmittel satzungsgemäß verwendet worden sind.

## § 5

### Landesausschuss für das Stiftungswesen

(1) Der Landesausschuss für das Stiftungswesen setzt sich aus zwölf Persönlichkeiten zusammen, die mit dem Stiftungswesen besonders vertraut sind.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Landesausschusses repräsentieren die Vielfalt des bayerischen Stiftungswesens nach Art, Größe und regionalem Wirkungskreis. <sup>2</sup>Ihm gehören insbesondere Vertreter der Kirchen, der kommunalen Gebietskörperschaften, der die Interessen der Stiftungen vertretenden Organisationen und Verbände, der Wissenschaft und der beratenden Berufe an. <sup>3</sup>Die Mehrzahl der Mitglieder des Landesausschusses soll in Stiftungsorganen tätig sein.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Landesausschusses werden vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und für Unterricht und Kultus berufen. <sup>2</sup>Dazu benennen

- je ein Mitglied die Katholische Kirche, die Evangelisch-Lutherische Landeskirche, der Bayerische Städtetag, der Bayerische Gemeindetag und der Bundesverband Deutscher Stiftungen,
- drei Mitglieder der Landesausschuss für das Stiftungswesen,
- vier Mitglieder die obersten Stiftungsaufsichtsbehörden.

(4) <sup>1</sup>Die Berufung in den Landesausschuss erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren. <sup>2</sup>Erneute Berufung ist zulässig. <sup>3</sup>Die Mitgliedschaft im Landesausschuss endet

- durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist,
- durch Abberufung durch das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und für Unterricht und Kultus; der Landesausschuss ist vorher zu hören.

(5) Über beabsichtigte Änderungen stiftungsrechtlicher Vorschriften ist der Landesausschuss durch die obersten Stiftungsaufsichtsbehörden rechtzeitig und umfassend zu informieren.

(6) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Landesausschusses sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Sie erhalten nach Maßgabe des Haushalts Reisekostenvergütungen für die Wahrnehmung der Sitzungstermine des Landesausschusses.

(7) Der Landesausschuss für das Stiftungswesen gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 6

### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft <sup>2</sup>.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 1999 tritt die Verordnung zur Ausführung des Stiftungsgesetzes – AVStG – (BayRS 282-1-1-1 –UK/WFK) außer Kraft.

---

<sup>2</sup>) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 15. Juli 1999 (GVBl S. 346). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderung ergibt sich aus dem Gesetz zur Änderung des Bayerischen Stiftungsgesetzes vom 24. Juli 2001 (GVBl S. 349).

2220-4-1-UK

## Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes

Vom 2. Januar 2002

Auf Grund des Art. 26 des Kirchensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1994 (GVBl S. 1026, BayRS 2220-4-UK), geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 1002), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes - AVKirchStG - (BayRS 2220-4-1-UK), geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1995 (GVBl S. 909), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird aufgehoben.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Standesamts“ die Bezeichnung I und das Wort „in“ gestrichen.
3. In § 5 wird das Wort „gekürzten“ durch das Wort „ermittelten“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „gekürzte“ durch das Wort „ermittelte“ ersetzt.
5. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „Pfennigen“ durch das Wort „Cent“ ersetzt; die Satzbezeichnung 1 entfällt.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.
6. In § 10 wird jeweils in den Sätzen 1 und 2 das Wort „gekürzten“ durch das Wort „ermittelten“ ersetzt.
7. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „gekürzten“ durch das Wort „ermittelten“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 wird das Wort „kürzen“ durch das Wort „ermitteln“ ersetzt.
8. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird das Wort „gekürzten“ durch das Wort „ermittelten“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 werden die Worte „zwanzig Deutsche Mark“ durch die Worte „zwanzig Euro“ ersetzt.

9. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „lutherische“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und französisch-reformierte“ gestrichen.
- b) Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

10. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die Kirchensteuer ist in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer mit zwei Drittel auf die Römisch-Katholische Kirche und mit einem Drittel auf die Evangelisch-Lutherische Kirche aufzuteilen, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils umlageerhebenden Religionsgemeinschaft zuordnet. <sup>2</sup>Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer für einzelne Arbeitnehmer nach, dass sie keiner umlageerhebenden Gemeinschaft angehören, wird insoweit Kirchensteuer nicht erhoben; für die übrigen Arbeitnehmer gilt der allgemeine Umlagesatz.“

11. In § 17 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Zahl der nach § 51a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigenden Kinder“ durch die Worte „nach § 51a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigenden Besteuerungsmerkmale“ ersetzt.

12. In § 18 Abs. 1 Sätze 1 und 3 wird jeweils das Wort „Oberfinanzkasse“ durch das Wort „Staatsoberkasse“ ersetzt.

13. § 20 wird aufgehoben.

### § 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nrn. 3, 4, 6, 7 und 8 Buchst. a mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

München, den 2. Januar 2002

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeyer, Staatsministerin

2013-2-2-I

**Verordnung  
über Gebühren und Auslagen  
für die Verwahrung von Fahrzeugen durch die Polizei  
(Gebührenordnung zur Fahrzeugverwahrung - FVGebO)**

Vom 15. Januar 2002

Auf Grund des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. November 2001 (GVBl S. 739), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

## Gebührengesamt

(1) <sup>1</sup>Für die Verwahrung von Fahrzeugen durch die Polizei werden, soweit nicht besondere Vorschriften entgegenstehen, Benutzungsgebühren erhoben. <sup>2</sup>Die Benutzungsgebühren setzen sich aus Gebühren (§ 2) und Auslagen (§ 4) zusammen.

(2) Mit der Benutzungsgebühr sind auch alle Amtshandlungen, die mit der Verwahrung in engerem Zusammenhang stehen (insbesondere die Aufforderung, das Fahrzeug abzuholen, die Herausgabe, die Verwertung), mit Ausnahme der Anordnung der Abschleppung des Fahrzeugs, abgegolten.

## § 2

Zusammensetzung der Gebühr,  
Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr setzt sich aus der Grundgebühr, der Tagesgebühr und der Abholgebühr zusammen.

(2) Die Grundgebühr beträgt für

	bei Verwahrung in der Verwahrstelle des Polizeipräsidiums München	bei Verwahrung in allen anderen Dienststellen der Polizei
1.a) ein Fahrrad oder ein Mofa, Moped bzw. Kleinkraftrad mit Versicherungskennzeichen	5,00 €	3,50 €
b) ein Kraftrad	17,50 €	9,00 €

2. ein Kraftfahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 4,0 t oder einen einachsigen Anhänger	33,50 €	16,50 €
3. ein Kraftfahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse über 4,0 t, einen Anhänger mit mehr als einer Achse oder einen Sattelanhänger	64,00 €	34,00 €

(3) <sup>1</sup>Die Tagesgebühr beträgt für

	bei Verwahrung in der Verwahrstelle des Polizeipräsidiums München	bei Verwahrung in allen anderen Dienststellen der Polizei
1.a) ein Fahrrad oder ein Mofa, Moped bzw. Kleinkraftrad mit Versicherungskennzeichen	1,00 €	0,50 €
b) ein Kraftrad	4,00 €	2,50 €
2. ein Kraftfahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 4,0 t oder einen einachsigen Anhänger	8,50 €	4,50 €
3. ein Kraftfahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse über 4,0 t, einen Anhänger mit mehr als einer Achse oder einen Sattelanhänger	16,00 €	8,00 €

wenn das Fahrzeug auf einem Stellplatz im Freien verwahrt wird. <sup>2</sup>Wird es in einem geschlossenen, überdachten Raum verwahrt, so beträgt die Tagesgebühr das Doppelte. <sup>3</sup>Jeder angefangene Kalendertag ist als voller Tag zu rechnen.

(4) Werden sonstige Fahrzeuge (z. B. Boote) oder andere Gegenstände (z. B. Container) verwahrt, so sind diese ihrer Größe und gegebenenfalls ihrem Gewicht entsprechend gebührenmäßig wie die in Absatz 2 und 3 aufgeführten Fahrzeuge zu behandeln.

(5) Wird das Fahrzeug

1. an einem Sonntag oder an einem gesetzlichen Feiertag,
2. an einem Samstag ab 13.00 Uhr,
3. im Übrigen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr

abgeholt, ist eine Abholgebühr in Höhe einer Tagesgebühr zu entrichten.

### § 3

#### Gebührenermäßigung

(1) Für die Verwahrung eines gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Fahrzeugs ist neben der Grundgebühr eine Tagesgebühr und in den Fällen des § 2 Abs. 5 eine Abholgebühr nur zu entrichten

1. bis zur Verlustanzeige bei einer Polizeidienststelle,
2. ab dem vierten Tag nach Zustellung der Aufforderung, das Fahrzeug abzuholen.

(2) <sup>1</sup>Für die Verwahrung eines Fahrzeugs, das im Rahmen eines Straf- oder Bußgeldverfahrens beschlagnahmt oder sichergestellt worden war und anschließend freigegeben wurde, ist eine Tagesgebühr und in den Fällen des § 2 Abs. 5 eine Abholgebühr erst ab dem vierten Tag nach Zustellung der Mitteilung über die Freigabe des Fahrzeugs zu entrichten. <sup>2</sup>Eine Grundgebühr wird nicht erhoben.

### § 4

#### Auslagen

Als Auslagen werden die Beträge erhoben, die nach Art. 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 des Kostengesetzes für Amtshandlungen erhoben werden.

### § 5

#### Gebührenerhebung

Von der Erhebung der Benutzungsgebühren kann abgesehen werden, soweit sie der Billigkeit widerspricht.

### § 6

#### Schuldner

<sup>1</sup>Schuldner der Gebühren und Auslagen sind Fahrzeugführer und Fahrzeughalter. <sup>2</sup>Sie haften als Gesamtschuldner.

### § 7

#### Fälligkeit

Die Gebühren und Auslagen werden fällig, sobald die Verwahrung beendet ist.

### § 8

#### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2002 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Januar 2002 tritt die Verordnung über Gebühren und Auslagen für die Verwahrung von Fahrzeugen durch die Polizei (Gebührenordnung zur Fahrzeugverwahrung - FVGebO) vom 8. Juni 1994 (GVBl S. 509, BayRS 2013-2-2-I) außer Kraft.

München, den 15. Januar 2002

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2210-2-13-WFK

**Verordnung  
über abweichende organisationsrechtliche Regelungen  
beim Klinikum der Friedrich-Alexander-  
Universität Erlangen-Nürnberg**

Vom 21. Januar 2002

Auf Grund des Art. 52i Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 991), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

## § 1

## Abweichung von Bestimmungen des BayHSchG

(1) Für das Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg werden zur Erprobung neuer Modelle der betrieblichen Steuerung von den Bestimmungen der Art. 52c und 52f BayHSchG abweichende organisationsrechtliche Regelungen nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 und 3 getroffen.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Art. 52c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG tritt als Mitglied des Aufsichtsrats an die Stelle des Fachbereichssprechers des medizinischen Fachbereichs ein der Hochschule angehörender Professor der Medizin, der dem Klinikumsvorstand nicht angehört. <sup>2</sup>Seine Bestellung erfolgt durch den Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst auf die Dauer von fünf Jahren. <sup>3</sup>Für dieses Mitglied sowie dessen Stellvertreter unterbreitet der Fachbereichsrat des medizinischen Fachbereichs aus dem in Art. 52h Abs. 1 Sätze 2 und 5 BayHSchG genannten Professorenkreis im Einvernehmen mit der Klinikumskonferenz Vorschläge. <sup>4</sup>Art. 52c Abs. 3 Sätze 2 und 3 und Art. 52h Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 BayHSchG gelten entsprechend.

(3) <sup>1</sup>An Stelle des in Art. 52f Abs. 1 Nr. 4 BayHSchG genannten Professors der Medizin gehört dem Klinikumsvorstand der Fachbereichssprecher des medizinischen Fachbereichs für die Dauer seiner Amtszeit an. <sup>2</sup>Dieser wirkt insbesondere an den Aufgaben des Klinikumsvorstands gemäß Art. 52g Abs. 1 und 2 BayHSchG mit und nimmt die in Art. 52g Abs. 6 BayHSchG genannten Aufgaben wahr. <sup>3</sup>Für dessen Stellvertreter im Klinikumsvorstand, der auf die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt wird, unterbreitet der Fachbereichsrat des medizinischen Fachbereichs aus dem in Art. 52h Abs. 1 Sätze 2 und 5 BayHSchG genannten Professorenkreis im Einvernehmen mit der Klinikumskonferenz einen Vorschlag; Art. 52h Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 BayHSchG gilt entsprechend.

## § 2

## In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2002 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Januar 2007 außer Kraft.

München, den 21. Januar 2002

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r, Staatsminister

2230-1-1-UK , 2230-7-1-UK

**Berichtigung**

§ 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 1004) wird wie folgt berichtigt:

Das Zitat im Einleitungssatz „, geändert durch § 41 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140),“ muss richtig lauten: „, zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 984),“.

München, den 23. Januar 2002

**Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei**

Erwin H u b e r , Staatsminister



**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.